



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
 Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
 Postanschrift: Hubertusstraße 17
 52477 Alsdorf
 Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
 FAX: 0 24 04 / 50 - 303
 Homepage: www.alsdorf.de
 E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
 MI 17.00 - 17.30 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
 MI 08.00 - 18.00 Uhr
 FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
 MI 17.00 - 17.30 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 223 -

Bekanntmachung

Zu seiner 27. Sitzung tritt der Rat der Stadt Alsdorf

am Dienstag, 18.12.2007, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Erweiterung der Tagesordnung ist vorgesehen:

A) Öffentliche Sitzung:

Punkt 7: Keine Rückkehr zur Giftspritze - Wildkräuterregulierung auf Friedhöfen ohne Herbizide beibehalten;
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt vom 16.11.2007

Punkt 8: Abwassergebührensatzung 2008;
hier: 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 29.08.1989

Punkt 9: Abfallgebührensatzung 2008;
hier: 1. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf

Der bisherige Punkt 7 - Anfragen und Mitteilungen im **öffentlichen Teil** wird somit **Punkt 10.**

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Rat der Stadt zusätzlich mit einem Darlehensvertrag, einer Auftragsvergabe sowie dem Ausbau des Denkmalplatzes.

Alsdorf, den 12. Dezember 2007

gez.: Klein
Bürgermeister

- 224 -

4. Änderung vom 12.12.2007 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 06.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende 4. Änderung beschlossen:

Art. I

§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

 2. in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro
- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro

Für die Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind der Behörde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Art. II

§ 8 a Abweichende Besteuerung Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Art. III

§ 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung entfällt.

- 225 -

Art. IV

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu festgesetzt:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet eine monatliche Vorauszahlung nach dem Ergebnis der letzten Steuerfestsetzung zu entrichten, die zum 15. des jeweiligen Monats fällig wird.

Art. V

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 06.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister

- 226 -

19. Änderung vom 12.12.2007 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610) in Verbindung mit §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW S. 215) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2007 die 19. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 3 Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

- (1) Für Fahrten mit einem Krankentransport- oder Rettungstransportwagen betragen die Gebühren je Benutzer
 - 1. Gebühren für Transport
 - 1.1 innerhalb des 70 km-Bereiches:
 - 1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen (KTW) oder mit Rettungstransportwagen, wenn dieser als Krankentransportwagen benutzt wird **190,80 Euro.**
zzgl. Leitstellengebühr
 - 1.1.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird **232,03 Euro.**
zzgl. Leitstellengebühr
 - 1.2 Außerhalb des 70 km-Bereichs zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:
 - 1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen (KTW) oder mit Rettungswagen, wenn dieser als Krankentransportwagen benutzt wird, je zusätzlich gefahrenen Kilometer 1,12 Euro.
 - 1.2.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, je zusätzlich gefahrenen Kilometer 1,12 Euro.
 - 2. Gebühren für Sonderleistungen
 - 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von 15,34 Euro.

- 227 -

- | | | |
|-------|--|--|
| 2.1.1 | Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Krankentransportwagens (KTW)
ohne Transport | 190,80 Euro.
zzgl. Leitstellengebühr |
| 2.1.2 | Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW)
ohne Transport | 232,03 Euro.
zzgl. Leitstellengebühr |
| 2.1.3 | entfällt | |
| 2.1.4 | entfällt | |
| 2.1.5 | Bis zu zwei Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen. | |
| 2.1.6 | Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. | |
| 2.1.7 | entfällt | |

- (2) Die Berechnung der Leitstellengebühr erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach werden derzeit anlässlich eines Einsatzes für den RTW 23,00 € sowie für die Durchführung eines KTW-Einsatzes 18,00 € erhoben. Bei Änderungen der Leitstellengebühren werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die neuen Gebührensätze zugrunde gelegt."

Artikel II

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 5 Fälligkeit und Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren."

Artikel III

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

- 228 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 19. Änderung vom 12.12.2007 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister

- 229 -

**9. Änderung vom 12.12.2007 der Satzung
der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.06.1989**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), der §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 8 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 30.06.1988 - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende 9. Änderung beschlossen:

Art. I

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | für Kleinkläranlagen | 35,64 Euro / cbm |
| b) | für abflusslose Gruben bis zu 20 cbm Grubeninhalt | 35,64 Euro / cbm |
| c) | für abflusslose Gruben über 20 cbm Grubeninhalt | 35,64 Euro / cbm |

abgefahrenen Grubeninhalts.

Art. II

Diese 9. Satzungsänderung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

- 230 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.06.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister

- 231 -

10. Änderung vom 12.12.2007 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StraßenReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 - SGV NRW 2061), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12. 2007 folgende 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 beschlossen:

Artikel I

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf:

a) Die Fahrbahnreinigung erfolgt durch die Kehrmaschine bei den nachfolgend aufgeführten Straßen:

Herausnahme:

Eschweilerstraße (von Luisenstraße bis Pützweg/Hauptstraße)

b) Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen:

Einschränkungen (kursiv geschrieben):

Eschweilerstraße (von Aachener Straße bis Nr. 177)

Mittelplatz (von An den Eldern bis Mittelstraße/Ecke Ludwig-Kessing-Straße)

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

- 232 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister